

**Stellungnahme des Herrn Günter Beck, Bürgermeister der Stadt Mainz
zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/7820

VORLAGE

Vorbetrachtung

Bereits im Jahr 2019 wurde von meiner Seite ausführlich dazu Stellung bezogen (Vorlage 17/5047), dass es sich aus meiner Sicht bei Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz lediglich um eine Entlastung der Haus- und Grundstückseigentümer:innen handelt.

Sowohl damals als auch heute liegen bis zum jetzigen Zeitpunkt keine fundierten Zahlen vor, wie hoch die allg. Belastung durch die Abschaffung der Beitragserhebung sein wird. Aktuell ist in Ihrem Gesetzesentwurf die Rede von 200 Mio. Euro. Ob diese Zahlen realistisch sind, ist für mich zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar.

Somit bleibt die Frage in welcher Höhe der Landeshaushalt zusätzlich belastet wird, ohne eine Gegenfinanzierung darzulegen.

Bisher wurden keinerlei gesetzliche Regelungen getroffen, welche die Garantie der Sonderzuweisungen betrifft. Aktuell sollen diese aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgen. Dies kann ja jedoch dazu führen, dass nötigen Haushaltsmittel im nächsten Haushalt nicht mehr veranschlagt werden und die Kommunen somit keine Zuweisungen erhalten. Weiterhin ist nicht klar, ob die 200 Mio. Euro für die Sonderzuweisungen bei den Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs abfließen. Eine gesonderte gesetzliche Regelung hierzu ist somit dringend notwendig.

Plädoyer für wiederkehrende Beiträge

Wie bereits in der oben genannten Vorlage erwähnt, sehe ich in der Beibehaltung der wiederkehrenden Beiträge eine ausgewogene Verteilung der Kosten.

Der Straßenausbau stellt nach wie vor eine der Aufgaben dar, die den größten finanziellen Aufwand haben. Damit es jedoch bei den Grundstückseigentümern:innen nicht zu einer hohen Einmalbelastung kommt, erhebt die Stadt Mainz bereits seit 1989 wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen.

Hierbei bilden alle Eigentümer:innen baulich oder vergleichbarer Grundstücke, welche von diesem Straßensystem erschlossen werden, eine Solidargemeinschaft und beteiligen sich an den Investitionsaufwendungen für sämtliche Ausbaumaßnahmen innerhalb dieses Gebietes. Dabei werden nur die beitragsfähigen Kosten der jeweiligen Maßnahme, nach Abzug des städtischen Anteils, auf die Grundstückseigentümer:innen umgelegt. Die zu zahlenden Beiträge liegen im zweistelligen bis dreistelligen Bereich – je

nach Grundstücksgröße, der Höhe der Bebauung sowie der gewerblichen oder ähnlichen Nutzung.

Beispiel für Berechnung umlagefähiger Kosten 2024 in der City-Neustadt:

Grundstücksfläche 250 qm, 2 Vollgeschosse

Somit liegt gem. § 6 Abs. 2 b) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz ein Vollgeschossmultiplikator (VGMP) in Höhe von 1,3 vor.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

$$250 \text{ qm} * 1,3 * 0,5352 \text{ €/qm (Beitragssatz)} = 173,94 \text{ Euro}$$

Bei einer Grundstücksfläche von 400 qm, 6 Vollgeschosse ergibt bei einem VGMP vom 1,75 = 374,64 Euro.

Im letzten Jahr wurde in der Stadt Mainz eine Gesamtsumme in Höhe von 1.682.305,06 Euro auf die Grundstückseigentümer:innen umgelegt.

Verwaltungsaufwand

Immer wieder wird angeführt, dass durch die Abgabenerhebung ein hoher Verwaltungsaufwand entsteht. Jedoch entsteht dieser ebenso bei der Erhebung der Erschließungsbeiträge, den Grundsteuern, den Müllgebühren, den Hundesteuern und zum Beispiel auch bei der Straßenoberflächenentwässerung um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Der Verwaltungsaufwand für die Beiträge der öffentlichen Verkehrsanlagen belief sich im Jahr 2024 auf insgesamt 253.872,63 Euro. Hier sollte geprüft werden, ob eine Reduzierung der Kosten möglich ist.

Kostenverteilung

Wie bereits damals dargestellt handelt es sich bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht um eine Entlastung der Bürger:innen, sondern um eine Entlastung einzig der Grundstückseigentümer:innen und Vermieter:innen und um eine Umverteilung zu Lasten der Allgemeinheit.

Eine versprochene Entlastung der Bürger:innen kann hier nicht stattfinden, denn bei den Ausgleichszahlungen an die Kommunen handelt es sich um Gelder, die vorher von den Bürgern:innen eingezahlt wurden. Diese Mittel stehen dann an anderer Stelle nicht mehr

zur Verfügung.

Kommunale Selbstverwaltung

Die Kommunen, werden in diesem System wieder zum Bittsteller. Sie müssen Gelder beantragen und hoffen sie in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt zu bekommen, um den Haushalt nicht weiter zu belasten. Ein eigenverantwortliches Handeln, heißt wann, wie und wo investiere ich als Verwaltung, ist nicht mehr gegeben. Wie bereits damals erwähnt sehe ich hierin einen weiteren Aufbau bürokratischer Hürden.

Soziale Gerechtigkeit

Wie bereits im Jahr 2019 erachtet ist es als Vorteil eines Vermieters/ einer Vermieterin oder auch Hauseigentümers/ Hauseigentümerin, wenn sich mein Eigentum in einem Gebiet befindet, in dem die Straße nicht aussieht wie eine Buckelpiste und schwerpunktmäßig aus Löchern besteht, sondern in einer verkehrsberuhigten Straße mit Aufenthaltscharakter. Dies steigert den Wert meiner Immobilie. Auch hier sollte noch einmal erwähnt werden, dass der Vermieter/ die Vermieterin die Kosten aus den wiederkehrenden Beiträgen bei der Steuer geltend machen kann.

Juristische Auseinandersetzungen

In den letzten 30 Jahren gab es in Mainz zu den Straßenausbaubeiträgen keine Gerichtsverfahren und der letzte Widerspruch vor dem Stadtrechtsausschuss war im Jahr 2019. Dieser wurde vor dem Stadtrechtsausschuss vom Widerspruchsführer zurückgenommen.

Bei den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in Mainz handelt es sich um eine sichere, zweckgebundene und vorteilsgerechte Refinanzierung für den Straßenausbau.

Fazit

Ich vertrete weiterhin die Auffassung, dass aufgrund der steigenden Kosten für den Straßenausbau eine Abschaffung einer sicheren, zweckgebundenen und vorteilsgerechten Refinanzierung für den Straßenausbau nicht nachvollziehbar und politisch nicht vertretbar ist. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es nach dem aktuellen Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU keine Sicherheit gibt, dass die

Kommunen die Investitionskostenpauschale (Sonderzuweisung) jährlich erhalten werden.